

B e g r ü n d u n g

zum Bebauungsplanentwurf Herne Nr. 32 für die Umgehungsstraße von der Kreuzung mit der Shamrockstraße bis zur Einmündung in die Bahnhofstraße

-. - . - . -

1. Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der Geltungsbereich wird nur durch die beiderseitigen Straßenbegrenzungslinien dieser Umgehungsstraße im Zuge der Bebel-, der Herzog- und der Moltkestraße einschließlich der Einmündungen der vorhandenen Verkehrsflächen begrenzt.

Der räumliche Geltungsbereich ist in dem Bebauungsplanentwurf mit einem grauen Farbstreifen gekennzeichnet.

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 1. Juni 1964 die Aufstellung eines Bebauungsplanes nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341), der die örtlichen Verkehrsflächen festsetzt, beschlossen. Der Bebauungsplanentwurf besteht aus

7 Blatt Lageplan
10 " Längenprofile

2. Allgemeines

Der Ausbau des Straßenzuges Bebel-, Herzog- und Moltkestraße ist schon seit Jahren beabsichtigt und er ist in letzter Zeit immer mehr als dringlich gefordert worden. Angesichts des in den letzten Jahren ständig angewachsenen und in Zukunft noch zu erwartenden gesteigerten Verkehrs läßt sich der Ausbau dieser Umgehungsstraße nicht mehr allzulange hinausschieben. Hierzu ist festzustellen, daß die Bundesstraße 51 - neu nicht den jetzigen Verkehr wie auch den künftigen Verkehrszuwachs aufnehmen wird. Sie nimmt lediglich den überörtlichen Verkehr auf, den innerstädtischen Nord-Süd-Verkehr und umgekehrt dagegen die Bahnhofstraße. Schon jetzt hat sich erwiesen, daß diese in Spitzenzeiten dem Verkehrsvolumen nicht gewachsen ist.

Der Ausbau dieser Umgehungsstraße dient nicht zuletzt der Entlastung der City, indem sie den Quellverkehr aufnimmt und diesen abführt. Darüber hinaus hat die Umgehungsstraße noch die überaus wichtige Aufgabe, die Andienung an das Industriegelände in Herne-Nord und ohne Belastung des Stadtkerns die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz durchzuführen.

Archivexemplar

Die Umgehungsstraße erstreckt sich auf etwa 3 km Länge und sieht einen vierspurigen Ausbau mit gleichzeitiger Festlegung des notwendigen Parkraumes für den ruhenden Verkehr vor. Dadurch ist bedingt, daß bestehende Straßen - und Bauflichtlinien für Teile dieses Straßenzuges aufgehoben werden müssen, weil sie den heutigen Anforderungen an eine solche Umgehungs- und Entlastungsstraße nicht mehr gerecht werden. Aus diesem Grund soll für diese Umgehungsstraße im Zuge der Bebel-, Herzog- und Moltkestraße gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 3 des Bundesbaugesetzes der o. a. Bebauungsplanentwurf aufgestellt werden, der nur die örtlichen Verkehrsflächen dieses Straßenzuges festsetzt.

3. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Besondere Maßnahmen für Grundstücksregelungen sind nicht erforderlich.

Private Grundstücksflächen, die für öffentliche Zwecke vorgesehen sind, sollen in das Eigentum der Stadt Herne übergehen. Bei Inanspruchnahme dieser Flächen findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff des Bundesbaugesetzes statt. Dieses Verfahren wird jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplanten Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht zu tragbaren Bedingungen im Wege freier Vereinbarungen durchgeführt werden können.

4. Kosten

Für die im vorliegenden Bebauungsplanentwurf vorgesehene städtebauliche Maßnahme würden der Stadt voraussichtlich für Grunderwerb, Straßenbau und Kanalisation die überschlägig ermittelten Kosten in Höhe von 17.990.000,-- DM entstehen.



Der Oberstadtdirektor:

I.V.

[Handwritten signature]
(Dauert)
Stadtbaurat

[Handwritten initials]

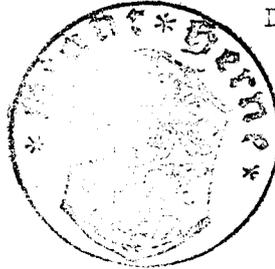
5

Der Bebauungsplanentwurf H rne Nr. 32 nebst der zugehörigen Begründung haben gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 5. Juli 1965 bis 4. August 1965 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Herne, den 5. August 1965

Der Oberstadtdirektor:

I.V.



(Gauert)
Stadtbaurat

Gehört zur Vig. v. 13.2.1964

Nr. IB 2 - 125.6 (Herne 32)

Landesbaubehörde Ruhr

U. Mat.